

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, HH. CORNELY Karl-Heinz, KLEIS André, Frau HOUSCHEID Sonja, **Schöffen**, MARAITE Joseph, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH Claudine, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel und GENNEN Jerome, **Gemeinderatsmitglieder**.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend war Frau PLOTTE Juliette, **Mitglied** (entschuldigt).

**In öffentlicher Sitzung.**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018 - Annahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (ROSENGARTEN, HILLEN), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018 anzunehmen.

Punkt 2.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ – Antrag auf Zuschuss für das Jahr 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (KALBUSCH) gegen 4 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2018 einen 2. Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € zu gewähren;
- 2) Die Ausgaben werden durch Art. 760/332-02/Haushaltsjahr 2018 bezahlt.

Punkt 3.- Gemeindehaushalt 2018 – Abänderung Nr.3.  
-----

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass eine Abänderung Nr.3 des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2018 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<b><u>Einnahmen</u></b>	<b><u>Ausgaben</u></b>	<b><u>Saldo</u></b>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	7.019.173,33 Euro	6.812.520,82 Euro	206.652,51 Euro
Erhöhung der Kredite	33.000,00 Euro	228.808,25 Euro	-195.808,25 Euro
Verringerung der Kredite		19.000,00 Euro	19.000,00 Euro
Neues Resultat	<b>7.052.173,33 Euro</b>	<b>7.022.329,07 Euro</b>	<b>29.844,26 Euro</b>

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<b><u>Einnahmen</u></b>	<b><u>Ausgaben</u></b>	<b><u>Saldo</u></b>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	2.501.700,00 Euro	2.501.700,00 Euro	
Erhöhung der Kredite	63.300,00 Euro	48.300,00 Euro	15.000,00 Euro

Verringerung der Kredite	150.000,00 Euro	135.000,00 Euro	-15.000,00 Euro
Neues Resultat	<b>2.415.000,00 Euro</b>	<b>2.415.000,00 Euro</b>	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltabänderung Nr.3 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **29.844,26 Euro** (neunundzwanzigtausendachthundertvierundvierzig Euro und sechsundzwanzig Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), die Haushaltsabänderung Nr.3 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2018 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 4.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 26. November 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 26. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragene sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 26. November 2018 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der strategischen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 5.- SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 30. November 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragene sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 6.- SPI – Außerordentliche Generalversammlung vom 30. November 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragene sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 wiederzugeben;

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 7.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Außerordentliche Generalversammlung  
vom 26. November 2018.

-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 26. November 2018 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 8.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung vom 26.  
November 2018.

-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 26. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 26. November 2018 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der zweiten Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 9.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – ordentliche  
Generalversammlung vom 22. November 2018.

-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 22. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 22. November 2018 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Punkt 10.- ORES Assets - Generalversammlung vom 22. November 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2014 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 11.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 21. November 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21. November 2018 eingetragenen Punkt zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21. November 2018 widerzugeben;
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 12.- Reparatur einer beschädigten Brückenabsicherung in Ouren – Genehmigung  
----- des Preisangebots.  
-----

DER GEMEINDERAT

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 9. Oktober 2018 betreffend Reparatur einer beschädigten Brückenabsicherung in Ouren – Genehmigung des Preisangebots ZUR KENNTNIS.

Punkt 13.- Abschaffung und Veräußerung eines Teilstücks eines kommunalen  
----- Verkehrsweges gelegen in Aldringen längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Aldringen, Gem.2 (THOMMEN), Flur N, Nr. 71 und öffentlichem Eigentum.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der Abschaffung eines Teilstücks eines kommunalen Verkehrsweges gelegen in Aldringen längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Aldringen, Gem.2 (THOMMEN), Flur N, Nr. 71 und öffentlichem Eigentum zuzustimmen;
- 2) dem Verkauf des deklassierten Wegeabschlusses an den Eigentümer der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Aldringen, Gem.2 (THOMMEN), Flur N, Nr. 71, zuzustimmen: Fläche von 212 m<sup>2</sup>, gekennzeichnet in blauer Farbe als Los 1 auf dem Vermessungsplan von Herrn Landmesser Guido Faymonville, Honsfeld 108A in 4760 Büllingen vom 22. Mai 2018, Ref. MES-1804-39, zum Preis von 20,00 € x 212 m<sup>2</sup> = 4.240,00 €;

- 3) Sämtliche mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...) gehen vollständig zu Lasten des Käufers.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 14.- Genehmigung eines Geländeankaufs in Lascheid/Gracht im Hinblick auf den  
----- Bau einer Feuerwehrrhalle.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig;

- 1) Dem Ankauf der Parzellen GEM 1, Flur H Nr. 201 C, 201 D und 201 E sowie Flur U Nr. 79 B mit einer Gesamtfläche von 8.654 m<sup>2</sup> zuzustimmen;
- 2) Das vorerwähnte Gelände wird zum Kaufpreis von 25.000 € erworben.
- 3) Den öffentlichen Nutzen des Ankaufs des vorerwähnten Geländes festzustellen.
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 15.- Festlegung der Verkaufsbedingungen für drei kommunale Baulose der  
----- Verstädterung „an der Hardt“ in Aldringen – Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2018.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Für den Verkauf von Baustellen aus der kommunalen Verstädterung mit drei Baulosen in Aldringen („An der Hardt“), werden folgende Verkaufsbedingungen festgelegt, um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen sowie im Hinblick darauf, dass die Baustellen grundsätzlich jungen Paaren und Familien vorbehalten bleiben sollten.

#### Artikel 1.- Freihändiger Verkauf

Die Baulose werden zum freihändigen Verkauf angeboten. Grundsätzlich erhalten der oder die Kaufinteressenten, die als erste einen Kaufantrag bei der Gemeinde gestellt haben, den Zuschlag für diese Parzelle(n). Ausschlaggebend ist das Postdatum beziehungsweise das Datum der Empfangsbestätigung. Sollten mehrere Anträge für dieselben Parzelle(n) zum selben Datum gestellt werden, gelten die Vorrangkriterien von Artikel 5.

#### Artikel 2. – Bewerbungskriterien

Zur Abgabe einer Bewerbung sind folgende Personen berechtigt:

- Familien und allein erziehende Elternteile, die ein oder mehrere Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren zu Lasten haben, sowie
- junge kinderlose Paare, die einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, wobei einer der Partner höchstens 35 Jahre sein darf.

Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Die Bewerber müssen außerdem nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
- b. der oder die Bewerber, bzw. deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung in vollem und ausschließlichen Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Diese Einschränkung gilt lediglich für Häuser und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland;
- c. Bewerber oder deren Partner, die Eigentümer einer oder mehrerer Parzellen innerhalb der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland sind, sind zur Bewerbung berechtigt, sofern sie ihr Einverständnis erklären, der Gemeinde Burg-Reuland vorerwähntes Bauland im Tausch gegen die zum Verkauf angebotene Gemeindeparzelle unter den in Artikel 5 definierten Modalitäten abzutreten.

Es sollte sich dabei vorzugsweise um unerschlossenes Bauland handeln, dass die Möglichkeit bietet, im Rahmen einer Verstärkung mindestens drei neue Baulose einzurichten.

- d. ausreichende regelmäßige Einkünfte beziehungsweise finanzielle Mittel für den Bau einer Wohnimmobilie vorweisen können.

### Artikel 3.- Bewerbungsmodalitäten

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung ein. Darin **ist** ebenfalls anzugeben, ob es sich um den Bau eines Vierfassadenhauses oder um ein Gebäude mit Giebelgemeinschaft handelt.

Diesem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres (gemeinsamer Einkommensbescheid oder getrennte Einkommensbescheide beider Partner),
- eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes über den Wohnimmobilienbesitz des Antragstellers in der Gemeinde Burg-Reuland;
- ein Leumundszeugnis, das bei Einreichen der Bewerbung nicht älter sein darf als 6 Monate.
- Eine von der Herkunftsgemeinde ausgestellte Haushaltszusammensetzung.

Im Kaufantrag geben die Interessenten das Los an, welches sie erwerben möchten. Bei Parzellen, auf denen der Käufer die Errichtung eines Vierfassadenhauses vorsieht, kann diesem Käufer nur eine Parzelle zugestanden werden.

Sofern die Absicht besteht, Gebäude mit Giebelgemeinschaft zu errichten, können sich mehrere Parteien zusammenschließen und einen Antrag auf Erwerb benachbarter Lose stellen. Sie können einen gemeinsamen Antrag einreichen, in dem deutlich anzugeben ist, an welcher Parzelle die jeweilige Partei Interesse hat.

Es ist ebenfalls erlaubt, einen Antrag auf Ankauf von zwei benachbarten Parzellen zu stellen, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen zu errichten. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer während 10 Jahren seinen Hauptwohnsitz haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte unterliegen grundsätzlich sämtlichen im vorliegenden Beschluss erwähnten Bedingungen und Verpflichtungen.

Für den Erwerb von Doppelbaustellen und den späteren Verkauf einer Doppelhaushälfte besteht die Möglichkeit, an das Gemeindegremium einen Antrag auf Abweichung von den in Artikel 2 festgelegten Bewerbungskriterien zu richten. Dieser Antrag muss ausreichend begründet werden, indem soziale oder familiäre Aspekte (z. B. intergenerationelles Wohnen) vorgebracht werden. Nach Prüfung der Begründung entscheidet das Gemeindegremium über die Zulässigkeit des Antrags.

### Artikel 4.- Prüfung der Anträge

Das Gemeindegremium prüft eingehende Kaufanträge und behält sich vor Vergabe der Lose eine Frist von zwei Wochen vor, um die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit aller Anträge zu prüfen.

Sollte sich bei der Überprüfung der Anträge herausstellen, dass ein Antragsteller oder dessen Partner als unmittelbarer gesetzlicher Erbe von Bauland in der Gemeinde Burg-Reuland über die Aussicht verfügt, in den Genuss dieses Baulandes zu kommen, kann das Gemeindegremium beschließen, diesem Antragsteller einen Landtausch vorschlagen, sofern er nach Anwendung der in Artikel 5 festgelegten Vergabekriterien zum Kauf einer

Gemeindeparzelle bevorrechtigt wäre. Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

#### Artikel 5.- Vergabeverfahren

Sollten wie in Artikel 1 erwähnt mehrere Anträge für dieselben Parzelle(n) zum selben Datum gestellt werden, gelten nachstehende Vorrangkriterien:

- a) Anträge mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft  
Für die Vergabe der Lose erhalten Anträge auf Bau einer Doppelhaushälfte mit Giebelgemeinschaft Vorrang vor Anträgen auf Bau eines Vierfassadenhauses.

Sollte es für dieselben Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft mehrere Interessenten geben, gilt bei den Anträgen folgende Vorrangstellung für die Vergabe der Lose:

- 1) Von zwei Parteien gemeinsam eingereichter Antrag;
- 2) Von einer Partei eingereichter Antrag zwecks Bau eines Doppelhauses.

- b) Anträge auf Bau eines Vierfassadenhauses

Unbeschadet der in Absatz 1 und 2 festgelegten Vorrangregelung für die Vergabe von Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft gelten für den Fall, dass mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden sind, nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

- 1) Familie oder alleinerziehender Elternteil mit Kind(ern) zwischen 0 und 6 Jahren: 6 Punkte
- 2) Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Burg-Reuland wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte.

Bei Punktgleichheit erhält die Familie beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil mit dem jüngsten Kind den Zuschlag. In Ermangelung erhalten die Bewerber, die gemeinsam das niedrigste Durchschnittsalter aufweisen, den Zuschlag.

Außer im Fall eines möglichen Geländetauschs entscheidet das Gemeindegremium im Anschluss an die Überprüfung der Anträge per Beschluss über die Vergabe der Lose. Die Bewerber werden binnen einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss des Gemeindegremiums schriftlich über den Zuschlag der Lose, über die Ablehnung des Antrags oder die Unterbrechung des Verkaufsverfahrens informiert.

Sollte der Tausch von Bauland gegen eine Gemeindeparzelle ins Auge gefasst werden, zieht das Gemeindegremium die betroffene(n) Parzelle(n) aus dem Verkaufsverfahren zurück und wird dem Gemeinderat den vorgeschlagenen Landtausch zur Genehmigung unterbreiten.

Für einen Landtausch gelten grundsätzlich folgenden Konditionen:

- Tauschwert für erschlossene Bauparzellen mit einer Grundstückstiefe bis zu 50 m ab öffentlicher Straße: 50,00 €/m<sup>2</sup>;
- Tauschwert für unerschlossenes Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, mit einer Grundstückstiefe bis zu 50m ab öffentlicher Straße, für dessen Erschließung keine Infrastrukturarbeiten erforderlich sind: 15,00 €/m<sup>2</sup>;
- Tauschwert für Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, das nicht bebaubar ist, da es mehr als 50m von der öffentlichen Straße entfernt ist: 2,00 €/m<sup>2</sup>;
- Tauschwert für Bauland, dessen Erschließung Infrastrukturarbeiten voraussetzt: 10,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Abweichung von den festgelegten Bedingungen für den Tausch von Bauland zu genehmigen.

Sollte ein Bewerber, der den Zuschlag erhalten hat, vom Kauf zurücktreten wollen, teilt er dies dem Gemeindegremium binnen einer Frist von 14 Tagen nach Datum der Zustellung der

schriftlichen Benachrichtigung per Einschreiben mit. Ein Rücktritt vom Kauf muss nicht begründet werden.

#### Artikel. 6.- [...]

#### Artikel. 7.- Verkaufspreis

Der Verkaufspreis der Lose, auf denen Häuser mit Giebelgemeinschaft geplant sind, beträgt 40,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Verkaufspreis der Lose, auf denen Vierfassadenhäuser vorgesehen sind, beträgt 50,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Käufer trägt zudem alle mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten (insbesondere Beurkundungs- und Registrierungskosten usw.).

#### Artikel. 8.- Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Der Erwerber muss diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Burg-Reuland ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

#### Artikel. 9.- Bebauungspflicht

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Sollte binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beurkundung des Verkaufs noch keine gültige Baugenehmigung für die betreffende Parzelle vorliegen, kann die Gemeinde die Rückübertragung dieser Parzelle in ihr Eigentum verlangen.

In diesem Fall erhält der Käufer lediglich den an die Gemeinde ursprünglich entrichteten Kaufpreis zurück. Er trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die mit der Rückführung der Parzelle ins Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland einhergehen und hat darüber hinaus keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung oder Zinszahlungen.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst als Hauptwohnsitz bewohnt sein. Eine Überschreitung dieser Frist zieht ein jährliches Bußgeld in Höhe von 1.500,00 € nach sich.

Es besteht für den Käufer die Möglichkeit, aufgrund unvorhersehbarer Umstände einen Antrag auf Abweichung von den in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Fristen zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nachvollziehbar zu begründen und vor Ablauf der Fristen an das Gemeindegremium zu richten, das über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet und gegebenenfalls eine Fristverlängerung bewilligt.

#### Artikel. 10.- Nutzungspflicht

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren nach dem Einzug als Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftsgebäude ohne ständige Bewohnung zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Gemeinde Burg-Reuland.

Im Fall von Doppelhaushälften mit Giebelgemeinschaft, die einem einzigen Eigentümer gehören, finden die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 und von Artikel 10 Absatz 1 bis 3 lediglich Anwendung auf die vom Eigentümer als Hauptwohnsitz genutzte Doppelhaushälfte.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufsrecht auf Parzelle und Haus vor, zur Schätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 10 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des unbebauten Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

#### Artikel. 11.- Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnehmers der Gemeinde Burg-Reuland zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tötigung der notariellen Urkunde verrechnet.

#### Artikel. 12.- Hypothek

Es dürfen seitens des Käufers nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig. Sollte es zu einem Zwangsverkauf kommen, finden die in gegenwärtigen Beschluss definierten Kaufbedingungen keine Anwendung.

#### Artikel. 13.- Beurkundung

In der Verkaufsurkunde sind sämtliche durch den Gemeinderat festgelegten Pflichten des Käufers und bei Verstoß die damit einhergehenden Maßnahmen aufzuführen.

- 2) der Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2018 betreffend Festlegung der Verkaufsbedingungen für drei kommunale Baulose der Verstädterung „an der Hardt“ in Aldringen ist aufgehoben.

Punkt 16.- Anschluss an die Einkaufszentrale der Provinz Lüttich – Genehmigung des  
----- Beitrittsabkommens – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums  
vom 25. September 2018.

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25. September 2018 betreffend Anschluss an die Einkaufszentrale der Provinz Lüttich – Genehmigung des Beitrittsabkommens zu RATIFIZIEREN.

Punkt 17.- Festlegung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur  
----- Vornamensänderung.

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1.- Zu Gunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird ab dem 1. November 2018 eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben;

Artikel 2.- Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages;

Artikel 3.- Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

§1.- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;

§2.- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;

§3.- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von den Gebühren laut §1 und §2 befreit;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 18.- Beitritt zur neugegründeten Tourismusagentur Ostbelgien VoG und Bezeichnung  
----- eines gemeinsamen Vertreters der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der Tourismusagentur Ostbelgien VoG beizutreten.

Artikel 2.- Die am 31. August 2018 verabschiedeten Satzungen der Tourismusagentur Ostbelgien VoG zu genehmigen.

Artikel 3.- Herrn Stephan Wiesemes, 2. Schöffe der Gemeinde Amel, für zwei Jahre als entscheidungsberechtigtes Mitglied für den Verwaltungsrat der Tourismusagentur Ostbelgien VoG zu bezeichnen.

Artikel 4.- Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG, an die vier anderen Eifelgemeinden sowie an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 19.- Ankauf eines neuen Funkgerätes für den Bagger 650BVU des  
----- Wasserdienstes – Zuschlagserteilung – Ratifizierung des Beschlusses des  
----- Gemeindegremiums vom 25. September 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25. September 2018 betreffend Ankauf eines neuen Funkgerätes für den Bagger 650BVU des Wasserdienstes zu RATIFIZIEREN.

Punkt 20.- Abschaffung und Veräußerung eines Teilstücks eines kommunalen  
----- Verkehrsweges gelegen in Ouren längs der Parzellen katastriert unter 4790  
BURG-REULAND/Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur I, Nr. 554d und 552d  
und öffentlichem Eigentum.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der Abschaffung eines Teilstücks eines kommunalen Verkehrsweges gelegen in Ouren längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Ouren, Gem.1 (REULAND), Flur I, Nr. 554d und 552d und öffentlichem Eigentum zuzustimmen;
- 2) dem Verkauf des deklassierten Wegeabschlusses an die Gesellschaft ORES zwecks Baus einer Trafostation zuzustimmen: Fläche von 30 m<sup>2</sup>, gekennzeichnet in violetter Farbe als Los 1 auf dem Vermessungsplan, erstellt vom Vermessungsbüro SCHEENLECOQ vom 30. August 2016, Ref. 16E026, zum Preis von 50,00 € x 30 m<sup>2</sup> = 1.500,00 €;
- 3) Sämtliche mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...) gehen vollständig zu Lasten des Käufers.
- 4) Der Gemeinderat erkennt den öffentlichen Nutzen der gegenwärtigen Immobilientransaktion an;

- 5) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 21.- Energetische Sanierung der Paul-Gerardy-Grundschule und des  
----- Kindergartens von Burg-Reuland: UREBA-Zuschuss: Annahme der Konvention  
bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung  
von Investitionen für Energiesparmaßnahmen.  
-----

DER GEMEINDERAT;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1.- Eine „CRAC“ Anleihe in Höhe von 380.354,76 € zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die in der Entscheidung der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu sichern.
- 2.- Den Wortlaut der beiliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.
- 3.- Die sofortige vollständige Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen.
- 4.- Mandatiert die Bürgermeisterin, Frau Marion Dhur, und den Generaldirektor, Herrn Patrick Schössler, mit der Unterzeichnung der vorgenannten Konvention.
- 5.- Den gegenwärtigen Beschluss sowie die diesbezügliche Konvention in vierfacher Ausfertigung dem Regionalen Hilfszentrum für die Gemeinden (CRAC) zu übermitteln.

Punkt 22.- AIVE –Strategische Generalversammlung vom 30. November 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 30. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der AIVE vom 30. November 2018 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 23.- Interkommunales Bestattungszentrums NEOMANSIO - ordentliche  
----- Generalversammlung vom 28. November 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 28. November 2018 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2016 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 28. November 2018 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 24.- Erlass einer Polizeiverordnung über die Einschränkung des  
----- Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. – Ab dem 5. November 2018 ist es untersagt, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Burg-Reuland für folgende Zwecke zu verwenden:

- Waschen jedweder Fahrzeuge mittels Schlauch, Hochdruckreiniger,...;
- Säubern von Fassaden, Terrassen, Höfen, Bürgersteigen,...
- Besprengen von Plätzen, Rasen, Gebäuden...

Artikel 2.- Zuwiderhandlungen werden gemäß der Gesetzgebung über die kommunalen Verwaltungssanktionen mit einer administrativen Geldstrafe von 250,00 € belegt.

Artikel 3.- Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen laut Artikel L1133-1 des KLDD.

Artikel 4. – Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnung ergeht an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz und des Polizeigerichts.

Punkt 25.- Fragen an das Gemeindegremium.  
-----

- Herr Stellmann überreicht den Mitgliedern des Gemeinderates eine Liste mit Fragen, die das Gemeindegremium binnen 30 Tagen beziehungsweise anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten sollte.
- Herr Gennen weist darauf hin, dass in der verwaltungspolizeilichen Verordnung der fünf Eifelgemeinden die Bestimmung aufgenommen ist, dass Hecken vor dem 1. November jeden Jahres zu scheren sind; dies widerspricht der Vorgabe, dass Hecken zur Bekämpfung des „Feuerbrandes“ erst nach dem 1. November geschoren werden sollten. Daher empfiehlt sich eine Anpassung der verwaltungspolizeilichen Verordnung.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

-----